

GEBÄUDEENERGIEGESETZ (GEG)

- **Bürokratie abbauen**
- **Niedrigstenergiegebäudestandard für private Gebäude zeitnah festlegen**
- **Grundsatz der Wirtschaftlichkeit konsequent umsetzen**
- **Keine Ermächtigung der Länder zur Einführung von Nutzungspflichten**
- **Flexibilisierung von gebäudenah erzeugtem Strom ausdehnen**
- **Energieausweise durch ein neues transparentes Instrument ersetzen**

Ausgangslage

Das Erreichen eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands bis 2050 ist eines der zentralen klimapolitischen Ziele der Bundesregierung. Der Wärmebedarf von Gebäuden soll dafür bereits bis 2020 um 20 Prozent gegenüber dem Referenzjahr 2008 sinken. Der Primärenergiebedarf von Gebäuden konnte jedoch bis 2015 nur um 15,9 Prozent und der Wärmebedarf um 11,1 Prozent reduziert werden. Das Erreichen der Ziele der Bundesregierung bedarf somit zusätzlicher Anstrengungen im Wärmebereich. Der Erfolg der Energiewende hängt zu großen Maßen auch vom Erfolg der Wärmewende ab. Der Mittelstand leistet durch seine hohe Innovationskraft bereits heute einen wichtigen Beitrag zum Erfolg der Wärmewende.

Das Bundesumweltministerium und das Bundeswirtschaftsministerium haben am 23. Januar 2017 einen gemeinsamen Entwurf des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) veröffentlicht. Das Gesetz soll die Rahmenbedingungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren vereinheitlichen. Der Hintergrund ist die parallele Existenz verschiedener Regelwerke mit unterschiedlichen Begriffsdefinitionen und Vorgaben, die das energieeffiziente Bauen und Sanieren erschweren. Der Gesetzesentwurf fasst das Energieeinsparungsgesetz (EnEG), die Energieeinsparverordnung (EnEV) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) zu einem Gesetz zusammen. Damit werden erstmals einheitliche Rahmenbedingungen für energieeffizientes Bauen und Sanieren geschaffen.

Vorschläge des BVMW

Der BVMW begrüßt die Zielsetzung der Bundesregierung, einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen. Bürokratische Anforderungen werden dadurch abgebaut und Investitionen gefördert. Im Einzelnen positioniert sich der BVMW wie folgt zu dem Gesetzesentwurf:

I. Bürokratie abbauen

Die Vereinheitlichung der unterschiedlichen Begriffs- und Anforderungsbestimmungen ist ein erster Schritt zum Abbau von Bürokratie. Bedauerlicherweise wurde der Referentenentwurf mit seinen 114 Paragrafen und 145 Seiten nicht für eine Verschlan-
kung der Gesetzgebung genutzt. Die bürokratischen Anforderungen belasten insbesondere die kleinen und mittelständischen Unternehmen und verhindern dort Investitionen.

II. Niedrigstenergiegebäudestandard für private Gebäude zeitnah festlegen

Der Entwurf legt erstmals den Niedrigstenergiegebäudestandard für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand ab 2019 fest und erfüllt damit Teilbereiche der EU-Gebäuderichtlinie (Richtlinie 2010/31/EU). Diese verpflichtet die Mitgliedsstaaten, ab 2019 alle neuen Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand als Niedrigstenergiegebäude auszuführen. Die öffentliche Hand nimmt mit der Festlegung des KfW-Effizienzhausstandards 55 als Niedrigstenergiegebäudestandard ihre Vorbildfunktion wahr. Der technologieoffene Ansatz, wodurch neue effiziente Technologien eingesetzt werden können, ist zu begrüßen.

Der Niedrigstenergiegebäudestandard für private Gebäude muss laut EU-Gebäuderichtlinie bis 2021 festgelegt werden. Hier bleibt der Gesetzesentwurf zu vage, in dem es eine „rechtzeitige“ Festlegung des Standards in Aussicht stellt. Eine frühzeitige Festlegung des Standards ist notwendig, um Planungssicherheit für die mittelständischen Unternehmen zu gewährleisten.

III. Grundsatz der Wirtschaftlichkeit konsequent umsetzen

Der Mittelstand begrüßt die Festlegung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit im Referentenentwurf. Die Pflichten gelten demnach als wirtschaftlich vertretbar, wenn die Investitionen innerhalb der üblichen Nutzungsdauer durch Einspareffekte kompensiert werden können. Es wird eine Erhöhung der Errichtungskosten für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand um durchschnittlich 2,5 Prozent erwartet. Die Ausnahmeregelung für überschuldete Gemeinden ist bei einer konsequenten Anwendung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit überflüssig. Dieser führt zu einer Amortisierung der Investitionskosten durch Einspareffekte. Dadurch werden mittelfristig auch überschuldete Gemeinden von energetischen Investitionen finanziell profitieren. Deshalb muss der Gesetzgeber hier vor allem bei den Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten zum energetischen Bauen für überschuldete Gemeinden nachbessern, anstatt diese von den Pflichten zu befreien.

IV. Keine Ermächtigung der Länder zur Einführung von Nutzungspflichten

Durch § 53 (5) S. 2 werden die Länder ermächtigt, für bestehende Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festzulegen. Das Beispiel Baden-Württemberg zeigt, dass Nutzungspflichten im Gebäudebestand den Einsatz erneuerbarer Energien nicht beschleunigen, aber gleichwohl die Modernisierungsrate von Heizungsanlagen erheblich reduzieren. Weiterhin könnte die Ermächtigung zu einem Flickenteppich mit unterschiedlichen Landesregelungen führen, welche kontraproduktiv sind und alle am Bau beteiligten Akteure verwirren würden. Der § 53 (5) S. 2 sollte somit im Gesetzesentwurf ersatzlos gestrichen werden.

V. Flexibilisierung von gebäudenah erzeugtem Strom ausdehnen

Die Flexibilisierung des Verbrauchs von gebäudenah erzeugtem Strom im Referentenentwurf ist richtig. Die Eigenstromerzeugung ist für den Mittelstand von großer Bedeutung. Es ist deshalb richtig, dass nun die Möglichkeit geschaffen wurde, gebäudenah erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung nutzen zu können.

Die Begrenzung der Abzugsfähigkeit von gebäudenah erzeugtem Strom auf höchstens 20 Prozent des Jahresprimärenergiebedarfs bzw. höchstens 25 Prozent bei zusätzlicher Nutzung eines elektrochemischen Speichers ist jedoch nicht nachvollziehbar. Das Gesetz schränkt damit innovative neue Technologien ein und benachteiligt die Wärmepumpe. Hier ist eine weitere Flexibilisierung notwendig.

VI. Energieausweise durch ein neues transparentes Instrument ersetzen

Der Referentenentwurf sieht die Beibehaltung der bestehenden Energieverbrauchs- und Energiebedarfsausweise vor. Damit wird die Chance auf eine grundlegende Reform der Energieausweise vertan. Die parallele Existenz von Energieverbrauchs- und Energiebedarfsausweisen verhindern jedwede Vergleichsmöglichkeiten. Zudem macht die fehlende Transparenz und die hohe Komplexität die Energieausweise unverständlich. Die ursprünglichen Erwartungen werden somit nicht erfüllt. Die Energieausweise sollten deshalb abgeschafft und durch ein neues, transparentes und vergleichbares Instrument ersetzt werden.

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz 270.000 kleine und mittlere Unternehmen mit ca. 9 Millionen Mitarbeitern. Über 300 Repräsentanten haben jährlich rund 700.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Volkswirtschaft & Politik
Christian Menke, Referent Energiepolitik
Potsdamer Straße 7, 10785 Berlin
Tel.: +49 30 533206-48, Fax: +49 30 533206-50
christian.menke@bvmw.de, www.bvmw.de